

SCHUTZKONZEPT



Gemeindekindergarten Griesstätt

Schmiedsteige 5, 83556 Griesstätt

Leitung: Andrea Schneider

Inhalt

1	Vorwort	1
2	Kinderschutz	1
2.1	Kinderschutz in der Trägerverantwortung der Gemeinde Griesstätt	1
2.2	Kinderschutz im Gemeindekindergarten Griesstätt	2
2.2.1	Verankerung im Leitbild der Einrichtung	3
2.2.2	Kultur der Achtsamkeit	3
2.2.3	Recht auf Erziehung	4
2.3	Die Kinderschutzbeauftragte - thematische Verankerung im Team	4
3	Faktoren für Kindeswohl	4
4	Formen der Kindeswohlgefährdung	6
4.1	Vernachlässigung	6
4.2	Erziehungsgewalt und Misshandlung	7
4.3	Sexualisierte Gewalt	8
4.4	Häusliche Gewalt	9
5	Grenzverletzungen	10
6	Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen	11
6.1	Körperliche Folgen	11
6.2	Psychologische Folgen	12
6.3	Kognitive Folgen	12
7	Rechtliche Rahmenbedingungen	12
8	Risikoanalyse	16
8.1	Die Situations- und Risikoanalyse der Räumlichkeiten:	16
8.1.1	Die Risiken/Gefährdungen und Schutzmaßnahmen in unserem Haus „in der Schmiedsteige“ im Kinderkrippenbereich (Fröschegruppe, Raupengruppe):	16
8.1.2	Die Risiken/Gefährdungen und Schutzmaßnahmen in unserem Haus in der Schmiedsteige im Kindergartenbereich (Hasengruppe, Katzensgruppe, Mäusegruppe, Füchsegruppe, Igelgruppe, Käfergruppe):	18
8.1.3	Die Risiken/Gefährdungen und Schutzmaßnahmen in unserem Haus in der Rosenheimer Straße im Kinderkrippenbereich (Bienengruppe):	23
8.2	Die Situationsanalyse des Personals bezüglich Erziehungsstil, Personalschlüssel, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement:	24
8.2.1	Die Risiken/Gefährdungen und Schutzmaßnahmen ausgehend von Internen Personen:	25
8.3	Die Situationsanalyse der Kinder bezüglich Alter der betreuten Kinder, Grenzverletzungen der Kinder untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierung und Mobbing:	26
8.4	Die Situationsanalyse der Elternschaft und Griesstätter Familien:	27

8.4.1	Die Risiken/Gefährdungen und Schutzmaßnahmen ausgehend von Eltern und Erziehungsberechtigten:.....	27
8.5	Die Situationsanalyse zu Externen Personen:	28
8.5.1	Die Risiken/Gefährdungen und Schutzmaßnahmen ausgehend von Externen Personen: 28	
8.6	Regeln der Kinder in unserer Einrichtung	29
8.7	Partizipation	30
8.7.1.	Partizipation von Kindern in der Kinderkrippe	30
8.7.2.	Partizipation von Kindern im Kindergarten	31
8.7.3.	Partizipation von Eltern	31
8.7.4.	Partizipation von pädagogischen Fachkräften	33
8.8.	Selbstverpflichtung und Verhaltenscodex.....	33
8.8.1.	Selbstverpflichtung	34
8.8.2.	Verhaltenscodex	34
9.	Personalführung.....	37
9.1.	Einstellungsverfahren.....	37
9.2.	Bestandteile des Arbeitsvertrages	37
9.3.	Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Jahresgespräche.....	39
9.4.	Ehrenamtliche, Praktikant*innen	40
9.5.	Präventionsangebot, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision	40
9.6.	Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall	41
9.7.	Beschäftigungsschutz und Rehabilitation	43
9.8.	Nachhaltige Aufarbeitung	45
10.	Beratungs- und Beschwerdewege	47
10.1.	Beschwerdemanagement für Kinder	48
10.2.	Beschwerdemanagement für Dritte/Eltern.....	49
10.3.	Beschwerdemanagement für Mitarbeiter	49
11.	Qualitätssicherung	50
12.	Notfallplan / Interventionsplan	50
12.1.	Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen.....	52
12.2.	Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter bzw. Einrichtungsleitung	53
13.	Beratungsstellen	55
14.	Mitarbeiter, die bei der Erstellung des Schutzkonzeptes mitgewirkt haben:	57
15.	Quellennachweis/Literaturverzeichnis	58

1 Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept des Gemeindekindergarten Griesstätt soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Unser Leitspruch „Hier bin ich Kind, hier geht's mir gut“ zeigt die Grundhaltung und das Grundprinzip von unserem pädagogischen Handeln auf. Wir haben es uns als oberstes Ziel gesetzt, dass es den Kindern bei uns gut geht, sie sich frei entfalten und entwickeln können. Dieser Spruch begleitet uns schon einige Jahre und doch ist er aktueller denn je. Jedes Jahr am Teamtag erarbeiten wir gemeinsam im Team den Spruch und setzen dadurch Zeichen unserer pädagogischen Grundhaltung, sodass sich auch jeder neue Mitarbeiter mit dem Spruch und den Grundhaltungen, die dahinterstecken, identifizieren kann. Wenn es einem Kind „rundum“ gut geht (seelisch, körperlich und geistig), kann es sich positiv entwickeln und ganzheitlich lernen. Uns ist bewusst, dass wir die grundsätzliche Verantwortung und Verpflichtung der Einrichtung für einen wirkungsvollen Schutz der uns anvertrauten Kinder tragen. Wir wollen durch unser Schutzkonzept die Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt schützen, egal ob durch interne oder externe Gefährdungen. Diese Gefährdungen sollen durch Schutzmaßnahmen, die unsere Kinderschutzbeauftragte regelmäßig in Teamsitzungen mit dem Gesamtteam erarbeitet, minimiert werden.

2 Kinderschutz

2.1 Kinderschutz in der Trägerverantwortung der Gemeinde Griesstätt

Die Gemeinde Griesstätt als Träger hat die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen.

Ziele sind dabei insbesondere:

- Die Kinder unserer Einrichtung werden davor **bewahrt**, durch **akute oder akut drohende Gefahren** durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.

- Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die **Gefahren** sowohl von dem **sozialen Umfeld** (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der **Kindertageseinrichtung** selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über die **Sicherstellung des Schutzauftrags** nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird **Transparenz** gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren **Partizipation** gewährleistet.
- In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten **geeignete Verfahren der Partizipation**, sowie **Möglichkeiten der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die **fachlich und persönlich geeignet** sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- Bei jeder Neueinstellung wird ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines **erweiterten Führungszeugnisses** gemäß § 30a BZRG für die **ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste**, die in der Einrichtung tätig sind.
- durch die **Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter*innen**, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur **verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes** nach.
- **verpflichtende Fortbildungen der Mitarbeitenden** zu Grundlagen des Kinderschutzes inkl. Grundwissen über (sexualisierte) Gewalt und Grenzüberschreitung durch pädagogische Fachkräfte werden durch den Träger **empfohlen und ermöglicht**.

2.2 Kinderschutz im Gemeindekindergarten Griesstätt

Der Gemeindekindergarten hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Institution ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

2.2.1 Verankerung im Leitbild der Einrichtung

Die Arbeitssituation mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich. Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder.

2.2.2 Kultur der Achtsamkeit

Unter Achtsamkeit versteht man eine offene, neugierige und akzeptierende Haltung gegenüber eigenen Empfindungen als auch das Erleben und Handeln anderer. Dazu gehören Gedanken, Fantasien, Erinnerungen, Gefühle, Sinneswahrnehmungen, körperliche Reaktionen und äußere Vorgänge.

Gelebter Kinderschutz im Gemeindekindergarten Griesstätt setzt eine institutionell verankerte Kultur der Achtsamkeit voraus. Diese besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur. Es geht um ein anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern.

Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung gelebt, indem

- im Team eine Haltung besteht, achtsam miteinander umzugehen, hinzusehen und sich mit dem eigenen und dem Verhalten anderer auseinander zu setzen.
- die so entstandene Haltung sich auch in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrückt.
- jeder Mitarbeiter einen sensiblen Umgang mit den Grenzen Anderer, aber auch mit eigenen Grenzen durch regelmäßige Selbstreflexion überprüft. Diese Selbstreflexion bedarf auch eines Gespürs für Personen und Situationen.

„Mehr Achtsamkeit hilft, eine sichere Umgebung für Kinder [...] aufzubauen und feinfühlicher dafür zu werden, wie die Rechte von Mädchen und Jungen [...] und ihre Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können.“

»Wenn die Achtsamkeit etwas Schönes berührt, offenbart sie dessen Schönheit.

Wenn sie etwas Schmerzvolles berührt, wandelt sie es um und heilt es«

(Thich Nhat Hanh)

2.2.3 Recht auf Erziehung

Das Recht auf Erziehung laut SGB VIII §1 hat jedes Kind:

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(3) Die Kinder- und Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

2.3 Die Kinderschutzbeauftragte - thematische Verankerung im Team

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich **im Team** der Einrichtung zu verankern, wurde eine Kinderschutzbeauftragte vom Träger und der Leitung ernannt. Karin Gilg hat die Funktion der Kinderschutzbeauftragten seit 1. September 2023 inne. Sie hat innerhalb des Einrichtungsteams im engen Austausch mit der Leitung Andrea Schneider das Thema Kinderschutz im Blick, erinnert an Aufgaben, arbeitet mit an Notfallplänen, koordiniert die Vernetzung und kooperiert mit dem Träger.

3 Faktoren für Kindeswohl

Die Entwicklung von Kindern gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden. Brazelton und Greenspan beschreiben auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen als Pädiater bzw. Kinder- und Jugendpsychiater sehr differenziert „sieben Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen“.

- **Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen**

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und sie angemessen und prompt zu beantworten. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, von Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.

- **Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation**

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen), um gesund aufwachsen zu können. Dazu zählt auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder, weil diese physische und psychische Verletzungen nach sich ziehen.

- **Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen**

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung und Wertschätzung aufgrund dieser Einzigartigkeit. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, aufgeschlossener oder auf sich zurückgezogener. Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

- **Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen**

Erziehungsansprüche und Forderungen der Bezugspersonen sind dem jeweiligen psychischen Entwicklungsstand des Kindes anzupassen. Über- oder Unterforderungen führen zu nicht ausbalancierten Entwicklungsverläufen bzw. psychischer Instabilität von Kindern. Kinder meistern entsprechend ihres Alters unterschiedliche Entwicklungsaufgaben. Sowohl drängendes Fordern als auch überbehütende Haltungen können zu Ver-zögerungen oder Störungen der intellektuellen, emotionalen und sozialen Entwicklung führen.

- **Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen**

Klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Durch sinnvolle Grenzsetzung erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Wichtig ist hierbei, dass Grenzsetzung nicht strafend und gewaltsam, sondern in einem Aushandlungsprozess zum Verstehen führen kann. Grenzziehungen, die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer, selbstinstabiler Entwicklung der Kinder bei. Grenzen bieten Gelegenheit zum Aushandeln und zum miteinander auseinandersetzen. Kinder lernen mit sicherer Rahmung, Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

- **Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität**

Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zum sozialen Lernfeld werden können. Freundschaftliche

Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen mit dem Wachsen eine zunehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

- **Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft**

Das Kindeswohl in einer globalisierten Welt hängt zunehmend davon ab, wie es gelingt, Bedingungen für sichere Perspektiven von Menschen weltweit zu schaffen. Hier geht es um Verantwortung von Gesellschaft und Politik.

Diese Grundbedürfnisse sind im Zusammenhang zu sehen und in ihrer Wirkung voneinander abhängig.

4 Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

4.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung für-sorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären.

Diese Vernachlässigung können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen:

Körperliche Vernachlässigung – unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafter Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u. ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung – fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung

Emotionale Vernachlässigung – Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.
Unzureichende Aufsicht – Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums bzw. einer Einrichtung, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes

4.2 Erziehungsgewalt und Misshandlung

Erziehungsgewalt – damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel.

Misshandlung – Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden.

Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Körperliche Erziehungsgewalt – dazu zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Körperliche Misshandlung – gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern

Psychische Gewalt – zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/Dritter-Kind-Beziehung ist, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen

- das Ignorieren im Sinne des Entzugs der Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korumpieren, d. h. das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren d. h. das Kind zum Erwachsenen machen sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren. Dieses Bemühen erfolgt in dem Sinne, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen.

4.3 Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.

Physische sexualisierte Gewalt – hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr.

Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

Psychische sexualisierte Gewalt - dazu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie.

Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z. T. auch erst (bzw. erst in diesem Ausmaß) im Zuge der Technisierung möglich wurden.

Pornografische Ausbeutung von Kindern – hier wird die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von den Tätern und Täterinnen visuell oder akustisch festgehalten. Je nach Interessen der Täter und Täterinnen verbleiben die angefertigten Medien in ihrem Besitz zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, und/oder sie werden zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte verkauft. Unter gleichgesinnten Täterinnen und Tätern ist auch der Tauschhandel nicht unüblich.

Kinderprostitution – bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte nutzen die Täter und Täterinnen die finanzielle Not der Mädchen und Jungen und/oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Täterinnen und Täter benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.

Sexualisierte Gewalt im Internet – Kinder, die sich im Internet bewegen, werden häufig ungewollt mit Pornoseiten konfrontiert. Möglich ist ebenfalls, dass sie über das Handy entsprechende Darstellungen zugesandt bekommen. Andere geraten über Chatrooms in Kontakt mit Personen, die sie verbal attackieren, um die eigenen sexuellen Fantasien zu bereichern. Wieder andere Mädchen oder Jungen werden angeschrieben mit dem Ziel, reale Treffen zu arrangieren, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben.

Sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form der Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.

4.4 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt – die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten.

Man unterscheidet drei Formen:

- die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
- die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren

- die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt – von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene – nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.⁵

5 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig. Wichtig dabei ist es, Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können zum Beispiel sein:

- eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigtes Naseputzen bzw. Mund abwischen
- Kind auf den Schoß nehmen, tragen, obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- unangekündigtes Betreten der Toilette

6 Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen

Kinder, die Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben, zeigen nicht immer unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Folgen keine Seltenheit. Unterscheiden lassen sich im Wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen.

Die wenigsten Folgen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zu. Vielmehr können sie mehrheitlich als Folgeerscheinung sämtlicher Beeinträchtigungen auftreten. Symptome sind noch keine Belege!

Für alle nachfolgend benannten und angedeuteten Symptome gilt: Sie sind zunächst einmal lediglich Anzeichen dafür, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein. Dies gilt es in jedem Fall mitzubedenken.

6.1 Körperliche Folgen

Bei den körperlichen Symptomen ist die Zuordnung in einigen Fällen noch am ehesten möglich.

Auf Vernachlässigung bei Kindern deuten Untergewicht, vermindertes Wachstum, Rückstände in der körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, unversorgte Krankheiten und unzureichende Körperhygiene sicherlich am ehesten hin.

Kindesmisshandlung zeigt sich bei Kindern körperlich u. a. durch Hämatome, Brand-wunden oder Frakturen, die sich Kinder nicht selbst (z. B. durch einen Sturz) zugefügt haben können. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder hat mitunter Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich zur Folge. Ebenso treten Geschlechtskrankheiten bei Kindern auf.

Für die drei genannten Formen und ebenso für häusliche Gewalt belegt sind überdies psychosomatische Folgeprobleme wie beispielsweise diffuse Schmerzzustände, Schlafstörungen, Einnässen, Selbstverletzungen oder auch Essstörungen bei Kindern.

6.2 Psychologische Folgen

Als psychische Folgen sind bei Kindern mit Vernachlässigung- und/oder Gewalterfahrungen bislang Ängste, Selbstunsicherheit und Depressionen, aber auch Unruhe und Aggressionen bekannt. Speziell für Kinder mit sexualisierten Gewalterfahrungen gilt, dass extreme Scham- und Schuldgefühle häufig die Folge sind.

Im Kontakt mit anderen Kindern verhalten sich manche Mädchen und Jungen eher distanzlos, zeigen unter Umständen eine geringe Frustrationstoleranz und fallen durch unsoziales Verhalten auf. Andere Kinder wiederum meiden jeden Kontakt, zeigen Angst im Umgang mit anderen und werden von anderen Kindern infolgedessen als leichtes Opfer wahrgenommen.

6.3 Kognitive Folgen

Bei Kindern, die von den geschilderten Beeinträchtigungen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Belastungen ihre Energie und Aufmerksamkeit in vielerlei Hinsicht binden.

Ihr kindlicher Forschungsdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, kann dadurch eingeschränkt sein. Und das wiederum kann bewirken, dass die aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder verzögert bzw. behindert wird.

Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung der Kinder können sich als Sprachprobleme (z. B. fehlendes Sprachvermögen) zeigen. So wird z. B. häufig von einem nicht altersangemessenen Sprachverständnis (z. B. Schwierigkeiten, Gehörtes, Gesehenes, Erlebtes sprachlich wiederzugeben bzw. Sprachbotschaften zu entschlüsseln) bei betroffenen Kindern berichtet.

Des Weiteren können die kognitiven Folgen der Beeinträchtigungen sich in Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörung bis hin zu einer diagnostizierbaren Lernbehinderung der Kinder manifestieren.

7 Rechtliche Rahmenbedingungen

Insgesamt hat sich auf der normativen Ebene eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt [...] Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen [...] den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die **UN-Kinderechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,

- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (**spätestens** aber nach **5 Jahren**) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **Art. 9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt. Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG)** basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe**, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten

und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)** (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

8 Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten.

Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potenzielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions-/Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden. Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir uns intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

8.1. Die Situations- und Risikoanalyse der Räumlichkeiten:

In Kleingruppen haben wir alle Bereiche (Innen- und Außenbereiche) analysiert, Gefährdungsmomente erarbeitet und Schutzmaßnahmen dazu aufgestellt.

8.1.1 Die Risiken/Gefährdungen und Schutzmaßnahmen in unserem Haus „in der Schmiedsteige“ im Kinderkrippenbereich (Fröschegruppe, Raupengruppe):

Gefährdungs-Bereich	Gefährdungs-Moment	Schutzmaßnahmen
Folgende Bereiche wurden vom Fröscheteam (GL: Lea Pecher) erarbeitet:		
Garderobe der Frösche	Einsehbar von den Eltern in Raupen-Garderobe	Sichtschutz-Folie anbringen auf Kinderhöhe; Kinder ziehen sich nur im Sanitärbereich um, nicht in der Garderobe
	Außenstehende können Infos über Kinder einholen → Aushänge	Wir beachten den Datenschutz, keine vollständigen Namen, Buchungszeiten etc. aushängen; Kinder sind nie unbeaufsichtigt in der Garderobe
Gruppenraum der Frösche	Einsehbar von der Straße bzw. Fremden	Achtsame Haltung der Mitarbeiter; Kinder sind nie unbeaufsichtigt im Gruppenraum
	2 Fluchttüren und 3 Nebenräume	Raum ist einsichtig möbliert, alle Türen im Blick, Kinder verlassen Raum nicht alleine
	Raum von außen betretbar	Türen sind immer zugesperrt, Türen im Blick haben
Nebenraum der Frösche	Freier Blick ins Zimmer von Straße aus	MA sind wachsam; Scheibe nicht einsehbar dekoriert;

		Auffallende Personen werden angesprochen
	MA allein mit Kindern im Raum	Kollegiale Hospitation; Türausschnitt mit Glas
Kinderbad/ Wickel- und Toilettenbereich der Frösche	Kinder gehen alleine zur Toilette	Kind meldet sich ab; Erwachsene dürfen nicht rein, wenn Kinder in Kindertoilette sind, außer das Kind wünscht es ausdrücklich Eltern und betriebsfremde Personen dürfen nur ins Bad, wenn keine anderen Kinder anwesend sind
	Privatsphäre auf der Toilette	Trennwand zwischen den Toiletten einziehen
Kinderbad der Frösche	Fenster vor Toilette	Sichtschutzfolie anbringen, dass Eltern nicht vom Garten aus rein sehen
	Türe von Kinderbad zum Garten	Türe ist immer zugesperrt, damit keine Externen Personen vom Garten ins Kinderbad eindringen können
	MA ist allein mit einem Kind beim Wickeln	MA dürfen erst nach Bindungsaufbau wickeln; Schnell erreichbar, Hörweite; MA sind zur bindungsvollen Pflege geschult
Sternchenzimmer	Tür nach Außen, Richtung Außeneingangsbereich	Sicherheitsalarm an der Tür; Von außen abgesperrt
	Tür zur Nachbarsgruppe	Zugesperrt, aber wenn offen, dann MA in Nähe
	MA ist alleine mit Kindern während Schlafenszeit (Schlafwache)	Kollegiale Hospitation; Wechselnde Schlafwache alle 30 min
	Einsehbar durch großes Fenster	Wachsamer Blick der MA; Kinder nie alleine im Raum; Vorhänge
Folgende Bereiche wurden vom Raupenteam (GL: Conny Thaller) erarbeitet:		
Garderobe der Raupen	Durchgangsraum der Frösche Eltern	Kinder sind nicht unbeaufsichtigt während der Bring- und Abholzeit in der Garderobe
	Türe zum Kindergartenbereich	Zwischentür zum Kiga immer geschlossen
Nebenraum der Raupen	Außentür von innen zu öffnen	Kinder dürfen nicht allein im Zimmer spielen; Kollegiale Hospitation
	Der Schlafbereich des Nebenraums ist einsehbar von außen	Vorhänge werden zugezogen; Kinder ziehen sich selbstständig aus, bei Bedarf hilft ein MA →körperliche Nähe: regelmäßige Schulung durch die Kinderschutzbeauftragte zu diesem Thema
Gruppenraum der Raupen	Treppe ins Obergeschoss	Treppenschutzgitter nach oben
	MA alleine mit Kindern im Gruppenraum	Gruppenraum ist gut einsehbar durch Türausschnitte mit Glas;

		Kollegiale Hospitation
Kinderbad der Raupen	Kinder gehen alleine zur Toilette	Kinder melden sich ab, wenn sie auf die Toilette gehen; MA haben sie im Blick bzw. schauen nach; Die Privatsphäre der Kinder wird respektiert und gewahrt; Regelmäßige MA-Schulung von Bindungsvoller Pflege durch Kinderschutzbeauftragte Eltern und betriebsfremde Personen dürfen nur ins Bad, wenn keine anderen Kinder anwesend sind
	Eltern betreten mit eigenem Kind das Bad	Externe Personen werden von MA begleitet
Große Küche	MA mit Kindern alleine Ab 10.15 Uhr ist Küchenkraft anwesend (Weiteres siehe Punkt 8.2.1)	Von allen Seiten einsehbar Kollegiale Hospitation Ab 10.15 Uhr ist die Küche für Kinder nicht mehr zugänglich, nur noch für MA
Spielzeuglager (2. OG der Raupengruppe)	Keine Gefährdung, da nicht für Kinder zugänglich → mit Treppenschutzgitter abgesperrt	

8.1.2 Die Risiken/Gefährdungen und Schutzmaßnahmen in unserem Haus in der Schmiedsteige im Kindergartenbereich (Hasengruppe, Katzensgruppe, Mäusegruppe, Igelgruppe, Käfergruppe):

Gefährdungs-Bereich	Gefährdungs-Moment	Schutzmaßnahmen
Folgende Bereiche wurden vom Hasenteam (GL: Kerstin Hiebl) erarbeitet:		
Haupteingangsbereich	Türe ist während der Bring- und Abholzeit von außen durch geöffneten Schnapper für alle zugänglich	Personal, Personensorge-berechtigte und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüre/ Gartentüre) geschlossen zu halten. In der Bring- und Abholzeit liegt ein vermehrter Blick vom Personal auf die Eingangstüre. Die Kinder sind ohne MB nicht alleine im Eingangsbereich.
Aula	MA auch alleine mit einigen Kindern hier Durchgangsbereich für alle Gruppen	Die Eingangstüre wird zum Ende der Bringzeit geschlossen. (Verantwortlich: Hasengruppe) Regelmäßige Kontrolle

		Raum von allen Seiten gut einsehbar (durch Fenster, Durchgang, ...)
Garderobe Hasen	MA mit Kindern alleine (z.B. beim Anziehen)	Regelmäßige Hörkontrolle Gut einsehbar
Garderobe Katzen	Gefährdung, wenn Kinder allein im Gang spielen	Gang von allen Seiten einsehbar, Durchgangs „Raum“ regelmäßiges Nachschauen
Gruppenraum Hasen	Viele verwinkelte Ecken, Zelt von außen nicht einsehbar, Viele Rückzugsmöglichkeiten	MA muss im Gruppenraum rotieren bzw. alle Bereiche regelmäßig kontrollieren.
Hasenstüberl (Nebenraum der Hasen)	Nebenraum abgelegen vom Gruppenraum MA alleine mit Kindern (Raum für Angebote)	Raum durch viele Glasfronten von Garten und Gang gut einsehbar. MA meist mit einer Gruppe Kinder im Raum.
Kindertoiletten der Hasen	Abgelegener Raum Von außen nicht einsehbar	Kinder melden sich ab wenn sie aufs WC müssen. Kinder gehen alleine. Die Privatsphäre der Kinder wird respektiert und gewahrt; Regelmäßige MA-Schulung von Bindungsvoller Pflege durch Kinderschutzbeauftragte Eltern und betriebsfremde Personen dürfen nur ins Bad, wenn keine anderen Kinder anwesend sind
Wickelraum der Hasen	Abgelegener Raum Von außen nicht einsehbar	MA schließt die Türe nicht ab, -> regelmäßig kontrollieren Hörkontrolle vom Personal WC aus Eltern und betriebsfremde Personen dürfen nur ins Bad, wenn keine anderen Kinder anwesend sind
Folgende Bereiche wurden vom Katzenteam (GL: Lisa Dichtl) erarbeitet:		
Personaltoilette	Für jeden zugänglich, Nicht einsehbar	Hörkontrolle vom Nachbarzimmer,
Putzkammerl	Raum wird von Kindern nicht benutzt. Lagerraum von Putzmaterial (gefährlich für Kinder) Keine Gefährdung!	Wenn MA sich Putzmaterial holt aufpassen, dass die Kinder den Raum nicht betreten
Garderobe der Katzen	Durchgangsraum der Mäuseeltern	Kinder sind in der Bring und Abholzeit nicht alleine in der Garderobe, MA kontrolliert hier regelmäßig, Durch Glastüren von Nachbarsgruppen gut einsehbar
Gruppenraum der Katzen	Nicht einsehbare Ecken MA alleine mit Kindern	Gut einsehbar durch Fensterfront zum Garten Kann jederzeit betreten werden Fenster in Tür

		Regelmäßiges Nachschauen z.B in der Höhle Sichtlöcher im Tunnel Möglichkeiten Tür zur Nachbargruppe (über Bad) offen lassen
Wolkenhaus	Kein Gefährdungsrisiko	Spiegel an der Decke Personal und Kinder anwesend
Nebenraum der Katzen / Bastelzimmer	Abgetrennter Raum, ist nicht an Gruppenraum angeschlossen MA meist alleine mit Kindern Durch Milchglasfenster von außen nicht einsehbar	MA immer mit mehreren Kindern im Raum, Türe nur bei Angeboten geschlossen, im Freispiel bleibt diese geöffnet Wenn Türe geschlossen ist, Kontrolle von anderen MA (Kollegiale Hospitation)
Pausenraum gegenüber der Katzensgruppe	Keine Risikogefährdung	Keine Kinder im Pausenraum
Folgende Bereiche wurden vom Mäuseteam (GL: Paula Gruber) erarbeitet:		
Kinderbad/Toiletten der Katzen und Mäuse	Kinder gehen alleine auf Toilette Niedrige Toilettentüren	Personal anwesend Kinder geben Bescheid, wenn sie auf Toilette gehen Kontrolle ob Kind wieder zurück kommt auch von Nachbargruppe genutzt und gut einsehbar Eltern und betriebsfremde Personen dürfen nicht in die Kindertoilette Von außen einsehbar durch die Fenster.
Wickelraum der Katzen und Mäuse	Nicht einsehbar Therapeut ist alleine mit Kind	Kollegiale Hospitationen Therapeut nimmt ein weiteres Kind mit
Garderobe der Mäuse	Kein Risiko	Durchgang durch Glasscheiben gut einsehbar, Spielbereich durch Nachbargruppe, Personal und Kinder gut einsehbar.
Gruppenraum der Mäuse:		
- Lager (hinter wolkenhaus)	Raum wird nicht benutzt	Jederzeit gut zugänglich und gut hörbar (da zum darunterliegenden Bastelzimmer keine geschlossene Wand besteht) Gut einsehbar
- Wolkenhaus	Kein Gefährdungsbereich	Spiegel an der Decke Personal und Kinder anwesend
- Mäusehöhle	Nicht einsehbar Mit Türe verschlossen Dunkel und eng	Personal hat diesen Ort im Blick Personal und Kinder anwesend
- Allg. Gruppenraum	Kein Gefährdungsrisiko	Fenster zu Garten und Gang Zugang zur Nachbargruppe Jederzeit zugänglich Kinder und Personal anwesend
Nebenraum der Mäuse	Kein Gefährdungsrisiko	Da der Raum vom Gruppenraum und vom Garten aus einsehbar ist. Zusätzlich befindet sich in diesem Raum viel Personal/ Kinder.
Schneckenhaus	Schlecht einsehbarer Raum	Türe öffnen,

		Raum mit zwei MA nutzen oder regelmäßig kontrollieren
Büro	Abgelegen	Durch Türen zum Garten einsehbar. Kollegiale Hospitation; Hörkontrolle durch Fuchsegruppe
Bastellager	Kein Fenster, abgelegen	Raum ist nicht abgesperrt Wird von vielen MA regelmäßig besucht
Folgende Bereiche wurden vom Igelteam (GL: Katharina B.-Gmeindl) erarbeitet:		
Garderobe der Igel	Durchgangszimmer in Keller und Igelküche MA auch alleine mit Kindern (z.B. beim Anziehen)	Raum ist gut einsehbar durch Glastüre in Gruppenraum aber auch zur Nachbarsgruppe und Büro
Gruppenraum der Igel		
- Igelhöhle	Raum von außen nicht einsehbar	Regelmäßig kontrollieren; dabei auch die Türe öffnen
- Empore	Von unten nur schwer einsehbar	Regelmäßige Kontrolle Zum Spielen Kleingruppen nach oben lassen
- Baucke	Durch sehr hohes Regal und Nische schwer einsehbar	Häufig kontrollieren Personal zum Beaufsichtigen dort positionieren
Igelküche	Geschlossener Raum MA mit Kindern auch mal alleine Personal PC, Handwerker etc. oft alleine in Küche	Türe geöffnet lassen Regelmäßige Kontrolle Durch Glasfront zum Garten gut einsehbar Bei externen Personen Kinder nie alleine lassen und regelmäßig kontrollieren bzw. Türe geöffnet lassen
Kinderbad/Toiletten- und Wickelbereich der Igel	Raum bei geschlossener Türe nicht einsehbar MA wickelt meist alleine	Türe geöffnet lassen, beim Wickeln regelmäßig kontrollieren Kinder gehen alleine aufs WC Die Privatsphäre der Kinder wird respektiert und gewahrt; Regelmäßige MA-Schulung von Bindungsvoller Pflege durch Kinderschutzbeauftragte Eltern und betriebsfremde Personen dürfen nur ins Bad, wenn keine anderen Kinder anwesend sind
Nebenraum der Igel	Raum auch von Wintergarten aus begehbar Türe zum Wintergarten vom Gruppenraum nicht einsehbar und von Kindern nur schwer zu öffnen	Durch Fenster einsehbar Raum nicht als Durchgangszimmer nutzen! Sonst zu viel Personenverkehr. Regelmäßige Kontrolle vom Gruppenpersonal
Wintergarten zwischen Igel und Käfer	Nicht einsehbare Treppe, Raum durch Milchglas nicht gut einsehbar Raum wird auch von Externen Personen genutzt (Therapeuten)	Regelmäßig kontrollieren Therapeuten mit zwei Kindern schicken oder Hospitieren
Bällebad im UG	Verwinkelter Raum Wird von vielen Genutzt	Regelmäßig Kontrollieren Kinder gehen nur in Kleingruppen

	Von mehreren Seiten zugänglich	
Kellerräume im UG	Keine Gefährdung	Für Kinder nicht zugänglich
Folgende Bereiche wurden vom Käferteam (GL: Anna Hilger) erarbeitet:		
Garderobe der Käfer	Kinder spielen hier alleine, wenn ein MA dabei	Regelmäßige Kontrolle, Raum durch Fenster in Gruppenzimmertür gut einsehbar.
Gruppenraum der Käfer		
- Gruppenraum	Alle Ecken sind jederzeit gut einsehbar MA ist alleine mit Kleingruppe	Kollegiale Hospitation Große Fensterfront, dadurch gut einsehbar
- Bärenhöhle	Kinder sind unter sich	Regelmäßig die Türe öffnen und kontrollieren, gut hinhören
- 2. Ebene	Kinder sind alleine unter sich, manche Ecken sind von MA nicht sofort einsehbar	Regelmäßige Kontrolle
Nebenraum der Käfer	Kinder sind hier oft alleine beim Basteln und Malen	Regelmäßige Kontrolle bzw. Türe offen lassen
Kinderbad der Käfer	Hier sind oft mehrere Kinder in einer Kabine,	jedes Kind geht allein aufs Klo, regelmäßig kontrollieren Türe zum Gruppenraum offen halten hellhörig sein Die Privatsphäre der Kinder wird respektiert und gewahrt; Eltern und betriebsfremde Personen dürfen nicht in die Kindertoilette Regelmäßige MA-Schulung von Bindungsvoller Pflege durch Kinderschutzbeauftragte
Wickelraum der Käfer	MA alleine mit Kindern; Abgelegener Raum, nicht einsehbar	Hörkontrolle von anderen MA, Regelmäßige Kontrolle, wenn nicht gewickelt wird, Vorhang auf lassen
Personaltoilette der Käfer	Nicht einsehbar, weite Entfernung zum Gruppenraum	Wenn Türe geschlossen ist, Kontrolle wer drin ist.
Turnraum im UG	MA alleine mit Kindern Raum von außen nur schwer bis kaum einsehbar Türen im Turnraum sollen geschlossen bleiben, somit keine Hörkontrolle möglich	MA mit mehreren Kindern zum Turnen gehen bzw gegenseitig hospitieren, ab und an kontrollieren (vor allem bei neuem Personal)
Keller WC	Kleiner nicht einsehbarer Raum	Kontrollieren wenn man im Keller ist, Türe offen lassen
Unsere Gärten wurden von allen Gruppenmitarbeitern erarbeitet:		
Krippengarten	3 Gartentore müssen im Blick sein	Immer einsehbar, 2 Gartentore immer zugesperrt, das Offene im Blick
	Von Externen von der Straße aus immer einsehbar	Mitarbeiter verteilen sich; Wenn ein Mitarbeiter alleine ist, positioniert er sich am Eck
Großer Garten	Einsehbar von Fremden	Zaungäste/ Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen.

		Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig im Garten, um alle Bereiche einzusehen.
Kleiner Garten	Sehr verwinkelt und durch Büsche nur schwer überschaubar Spielbereiche ums Eck nur schwer bzw. kaum einsehbar Zaun zum Feld eher niedrig Jederzeit zugänglich durch offenes Gartentor	MA muss Garten immer wieder abgehen und Position wechseln um alle Bereiche kontrollieren und einsehen zu können Im hinteren Garten müssen immer 2 MA sein → Ab September 2023: hinteres Gartentor ist ab 9 Uhr immer zugesperrt! Eltern und Externe nutzen in der Abholzeit nur noch den Haupteingang!!

8.1.3 Die Risiken/Gefährdungen und Schutzmaßnahmen in unserem Haus in der Rosenheimer Straße im Kinderkrippenbereich (Bienengruppe):

Gefährdungs-Bereich	Gefährdungs-Moment	Schutzmaßnahmen
Folgende Bereiche wurden vom Bienteam (GL: Stilla Frank) erarbeitet:		
Eingangsbereich / Garderobe der Bienen	Vom Gruppenraum nicht einsehbar (Eingangstür und Garderobe)	In der Bringzeit von allen Eltern zugänglich, Nach der Bringzeit wird die Türe abgeschlossen (Klingel außen vorhanden) Während der Bringzeit hat das Personal die Tür und den Raum im Blick.
Gruppenraum der Bienen	Mitarbeiter sind meistens zu zweit im Gruppenraum In Ausnahmefällen ist MA alleine mit einer Kleingruppe	Raum gut überschaubar und mit mehreren MB besetzt Kollegiale Hospitation Hörkontrolle
Bewegungs- und Schlafräum der Bienen	Nebenraum vom Gruppenraum aus nicht gut einsehbar, Kinder auch mal mit MB alleine (z.B. Schlafwache, Angebote, ...)	Regelmäßige Kontrolle Hospitation bei Angeboten
Nebenraum der Bienen	Raum wird auch von Therapeuten genutzt Raum vom Gruppenraum nicht einsehbar	Regelmäßig kontrollieren, Hospitation bei Therapeuten

Bällebad der Bienen	Kleiner Raum neben Gruppenraum	Es gibt keine Türe zwischen Bällebad und Gruppenraum Regelmäßige Hör- und Blickkontrollen
Erwachsenentoilette der Bienen	Keine Gefährdungsrisiko	MA melden sich ab, wenn sie auf die Toilette gehen. Raum ist verschlossen, wenn kein MA auf Toilette ist.
Kinderbad / Toiletten- und Wickelbereich der Bienen	Etwas abgelegener Raum Vom Gruppenraum nicht einsehbar MA auch mal mit einem Kind alleine (z.B. beim Wickeln)	Regelmäßig Kontrollieren Trennwand zwischen Toiletten einziehen MA dürfen erst nach Bindungsaufbau wickeln; Schnell erreichbar, Hörweite; MA sind zur bindungsvollen Pflege geschult Eltern und betriebsfremde Personen dürfen nur ins Bad, wenn keine anderen Kinder anwesend sind
Kellerraum im UG	Keine Gefährdung	Für Kinder nicht zugänglich! Durch abgesperrte Türe ist der Zugang zum Kellerabgang verschlossen
Pausenraum im OG	Kein Gefährdungsrisiko, da hier nur Personal ist.	In diesen Räumlichkeiten sind keine Kinder
Personaltoilette im OG	Kein Gefährdungsrisiko, da hier nur Personal ist.	In diesen Räumlichkeiten sind keine Kinder
Personalküche im OG	Kein Gefährdungsrisiko, da hier nur Personal ist.	In diesen Räumlichkeiten sind keine Kinder

8.2 Die Situationsanalyse des Personals bezüglich Erziehungsstil, Personalschlüssel, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement:

Wir sehen uns als familienunterstützende Einrichtung, welches sich auch in unserem Erziehungsstil widerspiegelt. Wir sind für die Kinder und die Familien da. Diese besondere Beziehung stärkt das Miteinander und wirkt sich positiv auf jeden Mitarbeiter aus.

Das Teamklima im Griesstatter Kindergarten ist sehr familiär trotz der Größe des Hauses. Durch die Schaffung von Fachbereichen (Fachbereich 1: Hasen, Käfer und Igel; Fachbereich 2: Katzen, Mäuse und Füchse; Fachbereich 3: Bienen, Frösche und Raupen) ist es wieder möglich kleinere Teamsitzungen abzuhalten. So kann jeder zu Wort kommen und gehört werden. Dadurch ist das Konfliktpotenzial minimiert und es kommt selten zu größeren

Konflikten. Sollte es doch zu einem Konflikt unter Mitarbeitern kommen, gibt unser Konfliktmanagement klare Regeln zur Klärung des Konflikts vor.

Der Personalschlüssel liegt derzeit bei 1:9, welcher sich sehr positiv auf die Belastbarkeit und das gemeinsame Miteinander auswirkt. Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist. Die Gestaltung der Übergänge (Gruppenöffnungszeiten, Arbeitszeiten) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch.

8.2.1 Die Risiken/Gefährdungen und Schutzmaßnahmen ausgehend von Internen Personen:

Gefährdungs-Bereich	Gefährdungs-Moment	Schutzmaßnahmen
Interne Personen (z.B. Küchenkraft) Kita-Personal		
Eingangsbereiche		Mitarbeiter sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüre/ Gartentüre) geschlossen zu halten. Mitarbeiter müssen darauf achten, dass Personensorgeberechtigte und Hausfremde das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah verlassen.
Küchenkraft B. ist von 10.15 Uhr bis 15 Uhr im Haus.	Sie verteilt das Mittagessen zuerst in der Küche, dann bringt sie auf Essenswägen das Essen in die Gruppen.	Kollegiale Hospitation; Küchenkraft ist nie mit Kindern alleine, da Kinder nur mit päd. MA die große Küche betreten dürfen.
Hauswirtschaftsleitung M.	Sie ist einmal wöchentlich am Mitarbeiterlaptop und macht Bestellungen & Co.	Hauswirtschaftsleitung meldet sich vorher bei Küchenkraft an Kollegiale Hospitation
Putzkräfte	Putzkräfte sind während der Öffnungszeiten im Haus und putzen nicht genutzte Räume	Ab September 2023 dürfen alle Putzkräfte das Haus erst ab 15.30 Uhr betreten Info ging von Leitung an Putzkräfteteam Somit kein Kontakt zu Kindern und ein Gefährdungsmoment ist nicht möglich!
Personalengpass	Überarbeitung der Mitarbeiter führt zu Fehlverhalten gegenüber den Kindern	Gruppenübergreifende Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause)

8.3 Die Situationsanalyse der Kinder bezüglich Alter der betreuten Kinder, Grenzverletzungen der Kinder untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierung und Mobbing:

In unserem Haus betreuen wir in drei Krippengruppen jeweils 12 Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren und in 6 Kindergartengruppen jeweils 25 Kinder im Alter von 3 bis 7 Jahren. In manchen Gruppen ist die Gruppenstärke aufgrund von Kindern mit Einzelintegrationsmaßnahmen reduziert.

Grenzverletzungen zwischen Kindern passieren oft in der Interaktion untereinander, teilweise kleinere, aber auch größere Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Das gemeinsame Spielen ist wichtig für die soziale Entwicklung. Doch gerade im Spiel kann durch zu viel körperliche Nähe und im Überschwang ein ungeplantes Vorgehen von einem Täterkind stattfinden.

Das grenzverletzte Kind lernt im Idealfall sich zur Wehr zu setzen oder sich die Hilfe zu holen, die ihm zusteht. Bekommt das Kind die Hilfe, kann es das erlebte schlechte Gefühl schneller verarbeiten und wird in seiner Selbstwahrnehmung und Selbstwirksamkeit gestärkt. Bekommt es die Hilfe nicht, erlebt sich das Kind als wehrlos und hilflos, es macht das Erlebte mit sich selbst aus und lernt dadurch eventuell, das eigene schlechte Gefühl zu unterdrücken.

Aber auch das grenzverletzende Kind lernt, wenn keine Reaktion des Gegenübers erfolgt, dass sich die Grenzverletzung gut anfühlt und ohne Konsequenzen bleibt. Dies ermutigt das Täterkind es immer wieder zu tun und damit übergriffig zu werden.

Hier obliegt es in unserer Pflicht, diese Situationen zu beobachten, kurz abzuwarten, ob sich das grenzverletzte Kind Hilfe holt und sollte es dieses nicht tun, sofort einzugreifen. Das ist eine unserer pädagogischen Grundhaltungen, welche jedes Jahr im Team am Teamtag erarbeitet wird. Unser Leitspruch „Hier bin ich Kind, hier geht's mir gut!“ lässt aufgrund unserer pädagogischen Grundhaltung keine Diskriminierung und kein Mobbing zu. Konflikte untereinander hingegen empfinden wir als wichtig und richtig. Hier ist es nur wichtig, dass ein Konflikt für alle Beteiligten zu ihrer Zufriedenheit endet. Sollten dies die Kinder selbst nicht schaffen, helfen wir dabei einen Konflikt richtig auszutragen. Ziel sind konfliktfähige Kinder, die Kompromisse eingehen können.

8.4 Die Situationsanalyse der Elternschaft und Griesstätter Familien:

Die Lebensbedingungen der Familien haben sich mit dem gesellschaftlichen Wandel stark verändert:

- oft Berufstätigkeit beider Elternteile
- Trennung einzelner Eltern und Patchwork-Familien
- viel verplante „Freizeit“ der Kinder und zu wenig Zeit zum Spielen
- Überbeanspruchung der Augen und Ohren durch Fernsehen, PC, Radio, Spielzeug...
- Verlust von Werten, Ritualen und religiösen Bräuchen
- Kulturelle Vielfalt z.B. traditionsverbundene bayerische Familien, Kinder mit nichtdeutschsprachiger Herkunft, unterschiedliche Religionszugehörigkeiten...
- Zunahme von Sprachauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen bei Kindern
- schnelle Entwicklung im Bereich der Technik, der Medienwelt etc.
- hoher Leistungsdruck im Beruf und Schule
- Flexibilität am Arbeitsplatz, dadurch oft Umzug und Verlust der verwandtschaftlichen Unterstützung in der Kinderbetreuung
- Durch die Einführung des Elterngeldes, kehren viele Eltern nach 12 bzw. 14 Monaten in die Berufstätigkeit zurück.

8.4.1 Die Risiken/Gefährdungen und Schutzmaßnahmen ausgehend von Eltern und Erziehungsberechtigten:

Gefährdungs-Bereich	Gefährdungs-Moment	Schutzmaßnahmen
Eltern und Erziehungsberechtigte in der Kita		
Bring- und Abholzeiten, Eingewöhnungszeit		Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Den Gruppenmitarbeitern unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln. Diese Regeln sind mit der Hausordnung Teil des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Die Hausordnung hängt für alle sichtbar am Informationsbrett im Foyer und kann neben dem „Kindergarten – ABC“ der Homepage entnommen werden.

	Der Kindergarten ist handyfreie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nicht gestattet.
--	--

8.5 Die Situationsanalyse zu Externen Personen:

Bei Praktikantinnen und Praktikanten, Ehrenamtliche, Bauhofmitarbeiter, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Vertriebsmitarbeiter von Spielwarenhändler und weitere Externe dabei ist besonders zu beachten: Nahe Beziehungen zwischen Internen und Externen (wie Verwandtschaft, Partnerschaft oder enge Freundschaft) beeinflussen die Fehler- und Reflexionskultur sowie die professionelle Distanz. Diese Fehlerkultur hat eine Kleingruppe des Teams erarbeitet und folgendes festgestellt: Wir lassen uns aufgrund unserer nahen Beziehung zu anderen Personen nicht davon leiten, betriebsblind bezüglich des Schutzauftrages zu werden. Das Bilderbuch „Das kummervolle Kuschtier“ öffnete uns als Team die Augen, wie nah das Thema „sexueller Missbrauch durch Externe oder auch Interne Personen“ ist.

8.5.1 Die Risiken/Gefährdungen und Schutzmaßnahmen ausgehend von Externen Personen:

Gefährdungs-Bereich	Gefährdungs-Moment	Schutzmaßnahmen
Externe Personen in der Kita		
Aufenthalt im Kindergarten	Externe treffen auf Kinder	Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern. Der Kindergarten ist handyfreie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nicht gestattet. Dieses gilt nicht nur für Eltern, sondern auch für Externe!
Bauhofmitarbeiter kommen, um Hausmeisterstätigkeiten zu verrichten	Bauhofmitarbeiter bewegen sich im Kindergarten und treffen auf Kinder	Bauhofmitarbeiter kommen nur angemeldet und melden sich beim Eintreffen bei der Leitung oder der jeweiligen Fachbereichsleitung an Bauhofmitarbeiter sind nie alleine ohne Kinder Kita-Mitarbeiter haben Bauhofmitarbeiter im Blick

Die Ausführungen werden regelmäßig in gemeinsamen Teamsitzungen aktualisiert. In den Elternbriefen werden die Sorgeberechtigten kontinuierlich auf die Einhaltung der Regeln hingewiesen. So ist sichergestellt das jeder informiert ist.

8.6 Regeln der Kinder in unserer Einrichtung

Genauso wie Kinder Rechte haben (z.B. SGB VIII §1: Recht auf Erziehung) müssen sie sich an Absprachen und Regeln halten. Regeln erleichtern den Alltag im Kindergarten und begleiten uns ein ganzes Leben. Den Umgang mit Regeln ist ein Lernprozess für Kinder. Sie erfahren, dass es Grenzen gibt und auf Nichteinhaltung der Regeln Konsequenzen folgen.

Grenzsetzungen zielen darauf, Kinder möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass Maßnahmen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen – angemessen und für das Kind nachvollziehbar. Grenzen und die darauffolgenden Konsequenzen sind zuverlässig und für alle gleich. Manche Regeln sind gruppenspezifisch und können von Gruppe zu Gruppe variieren. Sie werden gemeinsam mit den Kindern in Kinderkonferenzen auf Notwendigkeit und Wirksamkeit erarbeitet. Andere, gruppenübergreifende Regeln, werden in Teambesprechungen und Teamtagen mit den pädagogischen Fachkräften aufgestellt, auf Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich aktualisiert. Schriftlich niedergelegt sind sie in unserer Konzeption.

8.7. Partizipation

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung.

8.7.1. Partizipation von Kindern in der Kinderkrippe

Besonders bei den Krippenkindern hat Partizipation einen wesentlichen Schwerpunkt auf der Beteiligung im Handeln mittels Mimik, Gestik & Bewegung.



Je nach Entwicklungsstand werden die Kinder im Alltag, selbstbestimmt mit einbezogen.
(An- und Ausziehen, Hände waschen, Wahl der Spielpartner, Brotzeit machen...)



Eine vertrauensvolle Begleitung für das Kind ist dabei von wichtiger Bedeutung!

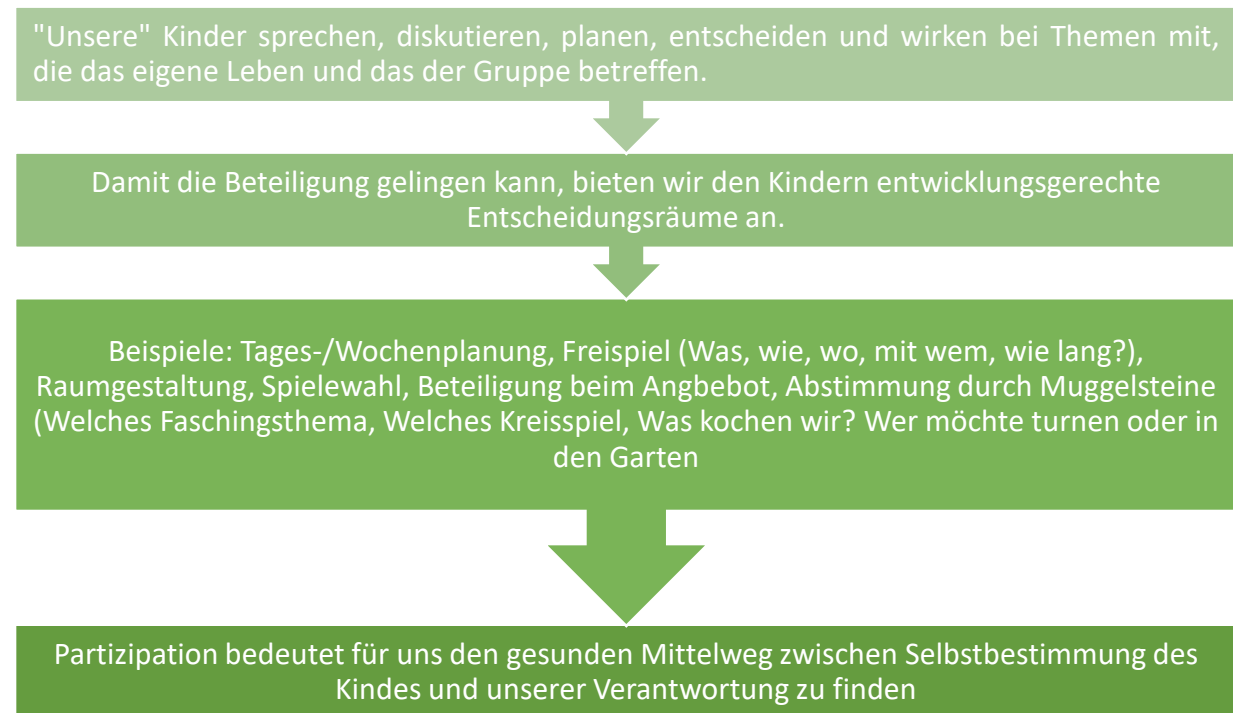


Bestmögliche Rahmenbedingungen geben Raum und Zeit die Selbst- und Mitbestimmung zu ermöglichen.



Das Fachpersonal trägt die Verantwortung um einen angemessenen Freiraum zu geben.
(Grenzen aufzeigen und Regeln einhalten)

8.7.2. Partizipation von Kindern im Kindergarten



8.7.3. Partizipation von Eltern

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen" (§ 22a Abs. 2 SGB VIII)

Aus dieser Festlegung im Gesetzestext lassen sich unterschiedliche Formen der Partizipation folgern

- Transparenz mit der pädagogischen Arbeit

Von großer Bedeutung in der Elternarbeit ist die Transparenz der pädagogischen Arbeit.

Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus. Das Abstimmen der Erziehungsziele und des Erziehungsverhaltens stehen dabei an erster Stelle.

Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung erzogen wird. Dafür haben wir vielfältige Angebote, um die pädagogische Arbeit offen zu legen. Neben einem

Tag der offenen Tür und einem Aufnahme- bzw. Vorstellungsgespräch bieten wir Elterngespräche, Hospitationen, Informationsveranstaltungen, Elternbriefe, die Homepage sowie regelmäßige Einladungen zu Veranstaltungen und Treffen. Diese Kontakte werden auch genutzt, um auf das Schutzkonzept aufmerksam zu machen sowie die Sorgen und Ängste der Eltern zu berücksichtigen.

- Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes

Mütter und Väter haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind im Kindergarten erzogen, gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht, die für ihr Kind geltenden individuellen Ziele und Maßnahmen mitzubestimmen. So können sie gegenüber den pädagogischen Fachkräften ihre Wünsche und Erwartungen äußern - z.B., dass ihr Kind vor allem im feinmotorischen Bereich gefördert werden soll. Werden Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderungen usw. festgestellt, bestimmen sie mit, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird, ob besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind und - falls ja - wo und wie diese durchgeführt werden. Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Ferner sollten sie mit der Konzeption unseres Kindergartens im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den gegebenen Rahmenbedingungen umzusetzen sein.

- Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung aller Kinder

Interessierte Eltern haben die Möglichkeit, ihre Vorstellungen im Rahmen einer jährlichen anonymen schriftlichen Befragung zum Ausdruck zu bringen. Durch diese Teilhabe können Vorschläge zur Optimierung pädagogischer Maßnahmen und Bildungsangebote eingebracht werden.

Die Auswertung wird für die Weiterentwicklung und Verbesserung unseres Kindergartens verwendet. Dadurch können eingefahrene Gewohnheiten erkannt und geändert, Missstände behoben und Wünsche berücksichtigt werden.

- Mitwirkung im Elternbeirat

Im Elternbeirat nehmen von der Gesamtelternschaft gewählte Eltern die in den Gesetzen und Verordnungen [...] genannten Mitbestimmungsrechte wahr. [...]

Sie geben den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellen sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unerfüllbare Wünsche oder unberechtigte Kritik äußern. So werden sie für die pädagogischen Fachkräfte zu Bündnispartnern und Wegbegleitern. [...]

Der Elternbeirat lädt zu öffentlichen Sitzungen, in denen interessierte Eltern die Möglichkeit haben, Meinungen und Ideen frei zu formulieren und sich aktiv einzubringen. [...] Schließlich können Elternbeiräte einen Förderverein gründen und damit dem Kindergarten eine neue Finanzierungsquelle erschließen.

8.7.4. Partizipation von pädagogischen Fachkräften

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nicht durchsetzen, wenn die Betroffenen – pädagogische Fachkräfte und Leitung – nicht davon überzeugt wären, dass und wie Partizipation gelingen kann und notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten. Dafür brauchen die Fachkräfte zunächst selbst ein Recht auf Beteiligung. Dies gelingt, indem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Ausführende direkt betreffen, beteiligt wird. Einerseits zu leiten und andererseits zu begleiten, ist dabei Teil des Profils der Einrichtungsleitung. In einer demokratischen Teamkultur können Ressourcen einzelner Teammitglieder am besten zum Tragen kommen, unterschiedliche Sichtweisen einfließen und damit von allen getragene Entscheidungen hervorbringen. Partizipation sorgt für eine Identifikation mit dem „Produkt“ der gemeinsamen Aushandlungen und führt zu höherer Motivation. Partizipation im Team ist ein wesentlicher Motor für eine nachhaltige Organisationsentwicklung

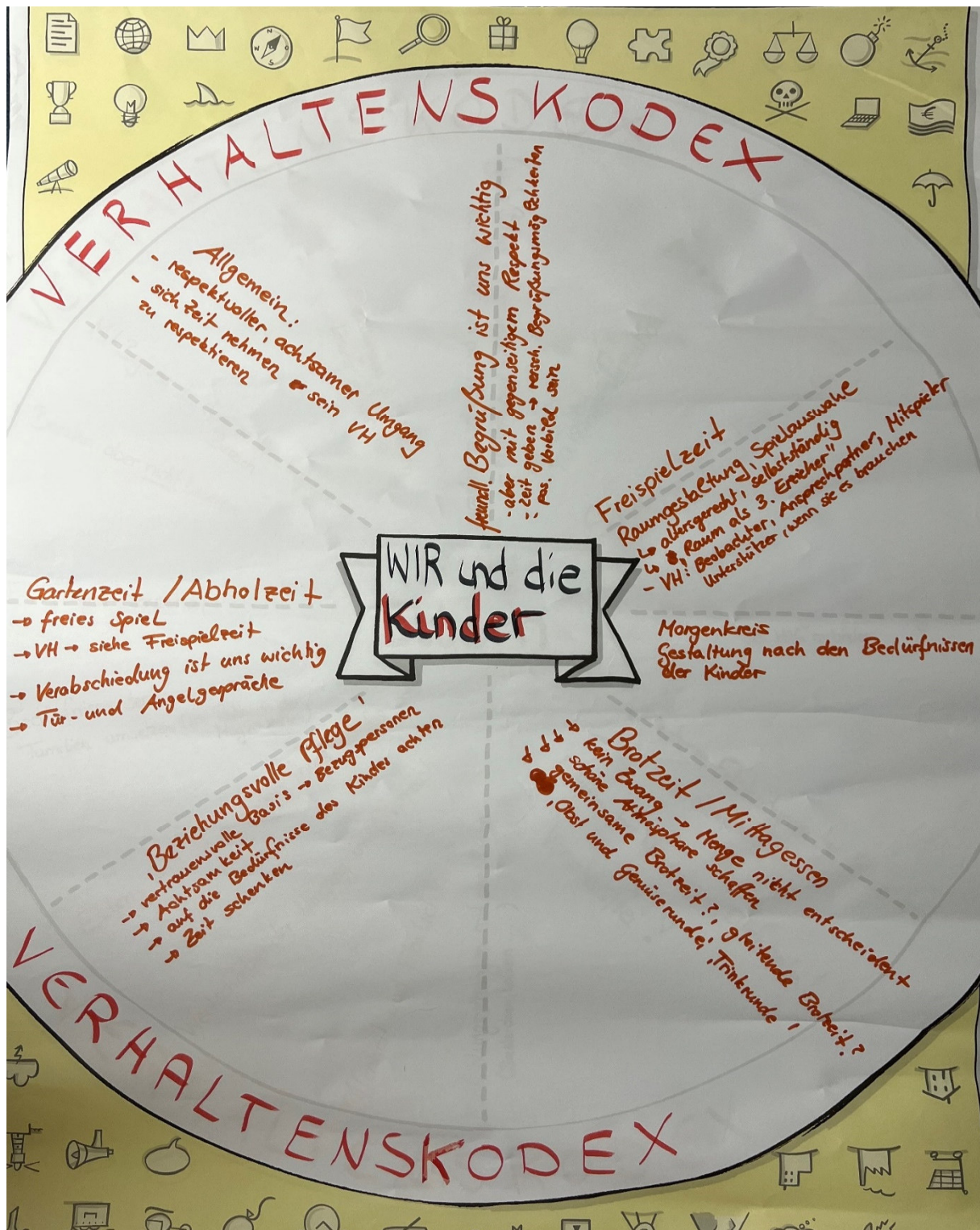
8.8. Selbstverpflichtung und Verhaltenscodex

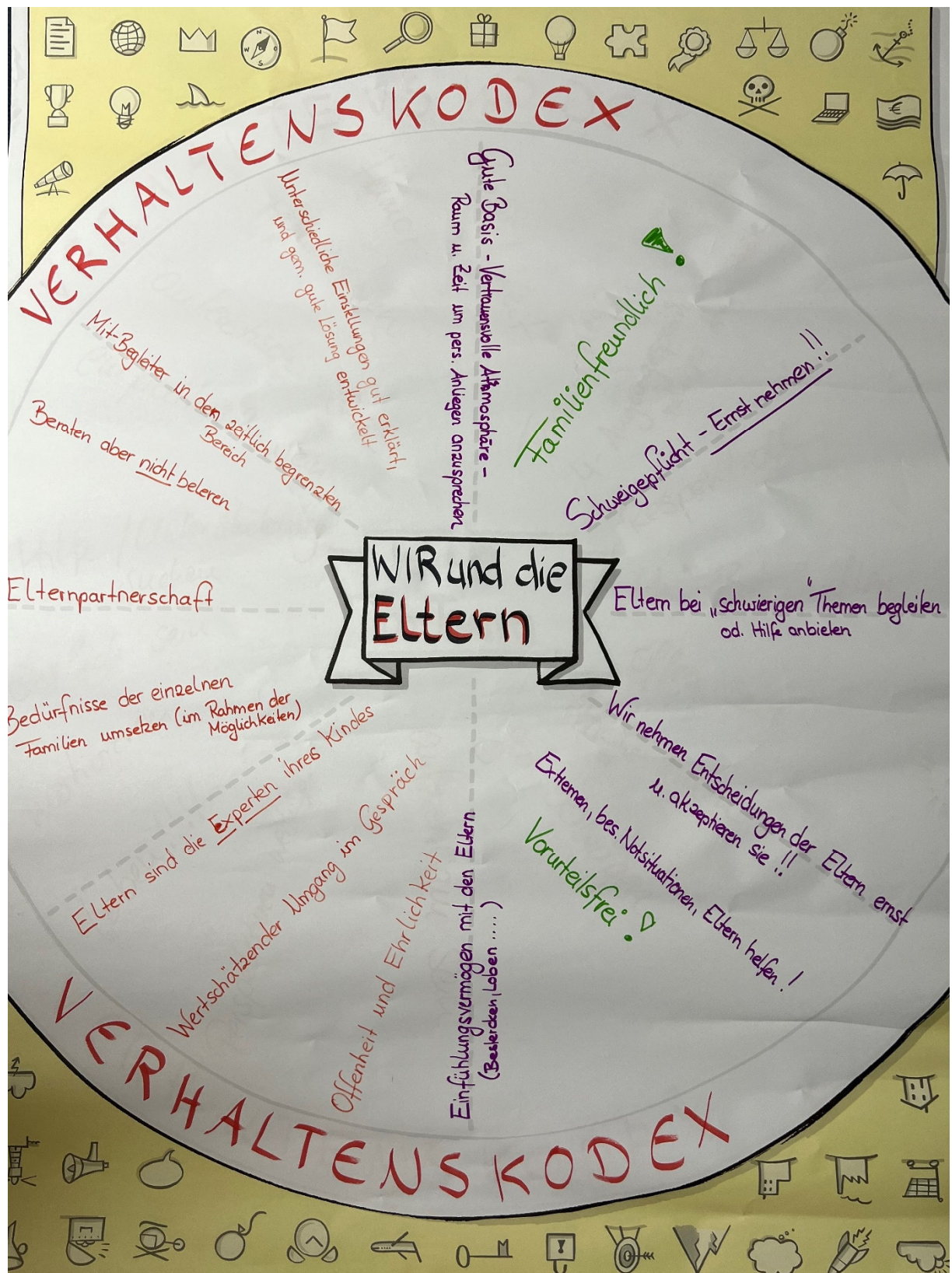
Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, sind die Selbstverpflichtung und der Verhaltenskodex, die mit dem Team und dem Träger gemeinsam erstellt werden. Die Begriffe Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex werden in der Literatur teilweise nicht einheitlich verwandt. Mit Selbstverpflichtung meinen wir die Formulierung allgemeiner ethisch-moralischer Verhaltensgrundsätze, die immer Bestandteil des Arbeitsvertrages sind. Ein Verhaltenskodex beschreibt die konkreten Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern und im Team. Dieser sollte permanent im Team, mit den Kindern und den Eltern reflektiert, ergänzt und aktualisiert werden. Stolpersteine im Alltag bieten dazu Anlässe. Mindestens einmal jährlich wird er im Team systematisch überprüft werden. Ein Verhaltenskodex kann ebenfalls Bestandteil des Arbeitsvertrages sein.

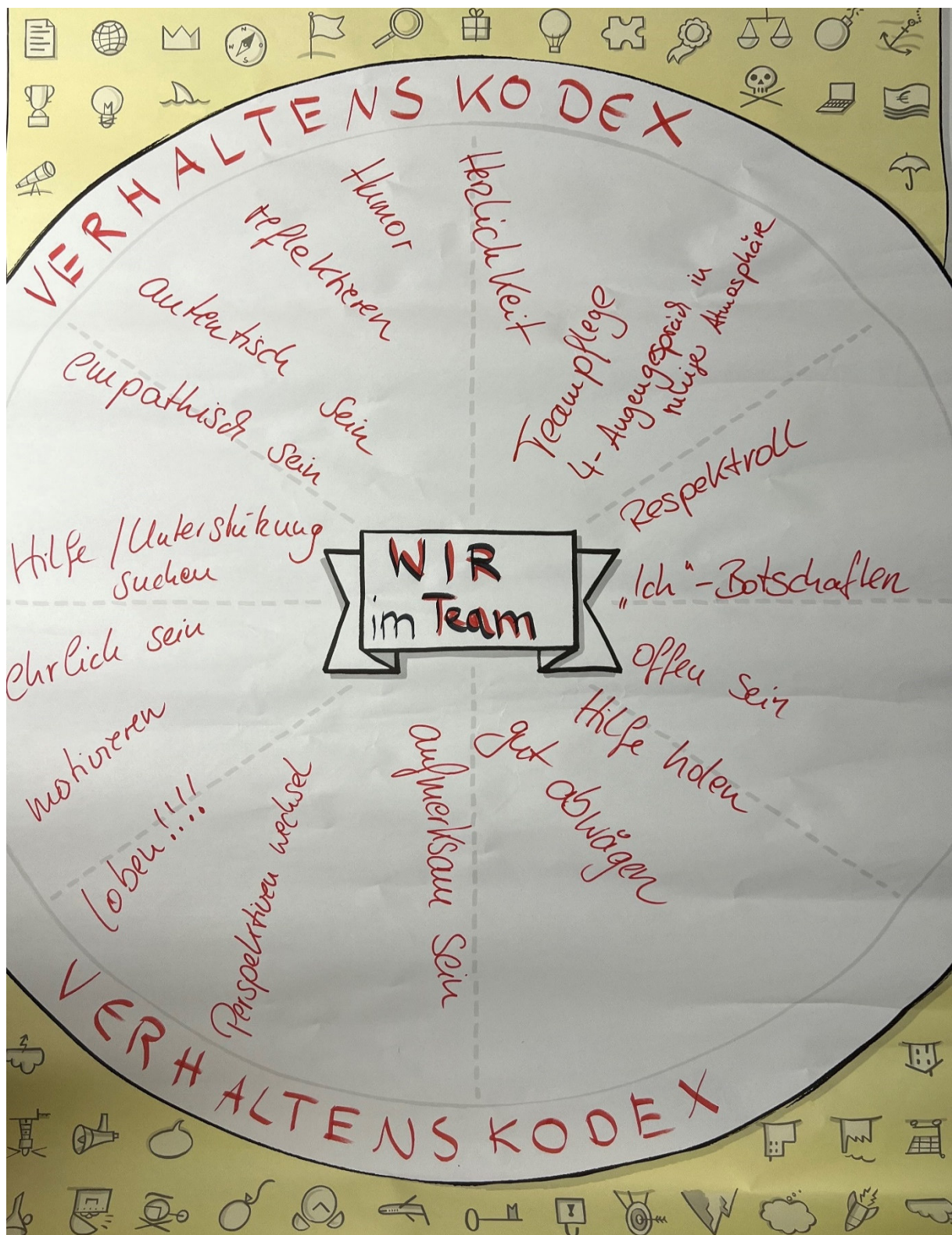
8.8.1. Selbstverpflichtung

Jeder Mitarbeiter ist mit den Inhalten des Kinderschutzkonzeptes vertraut. Er unterzeichnet eine Selbstverpflichtungserklärung, mit der er sich einverstanden erklärt und sich verpflichtet, danach zu handeln.

8.8.2 Verhaltenscodex







Fotos und Videos sind auf dem privaten Handy nur aus beruflichen Zwecken erlaubt. Nach der zweckgebundenen Verwendung der Dateien, sind diese unverzüglich zu löschen.

Eine Veröffentlichung von Fotos und Videos in den sozialen Medien ist verboten.

9. Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung.

9.1. Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (alle drei, vier oder bis spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Im Vorstellungsgespräch wird z.B. thematisiert:

- steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

9.2. Bestandteile des Arbeitsvertrages

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits- (Honorar-) Vertrags ist **die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss **spätestens alle fünf Jahre aktualisiert** vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Bei Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) handelt es sich um:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele-dienste
§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Förderung des Menschenhandels
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

Neben dem erweiterten Führungszeugnis gibt es die Möglichkeit der Selbstauskunftserklärung.

Sie enthält den Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Unterschrift und Ort/Datum und folgende Erklärung:

„Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt und es liegt auch kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs, gegen mich vor. Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber, ... sofort zu informieren, wenn ein Verfahren nach den o.g. Straftaten gegen mich eröffnet wird.“

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.

Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung und Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex kann für alle hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SPS 1 und 2 und Berufspraktikant*innen, ...) Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags werden.

Alle Bildungs- und Lernangebote, die diese Mitarbeitenden machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption und unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht des Trägers. Im Sinne des inklusiven Ansatzes ist im Rahmen der pädagogischen Gestaltung zu klären, in welchen methodischen Formen gearbeitet wird. Dem Grund nach sind Angebotsformen in geschlossenen „Eins-zu-Eins-Settings“ im elementarpädagogischen Angebot einer Kindertageseinrichtung nur in fachlich begründeten Ausnahmen möglich.

Externe Anbieter*innen sollten per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses/Selbstauskunftserklärung aufgefordert werden.

9.3. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Jahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung (bzw. durch den Träger). Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens **jährlich werden im Team** – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Dienstsitzungen** regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des **Jahresgesprächs** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

9.4. Ehrenamtliche, Praktikant*innen

Bei **ehrenamtlichen Mitarbeitenden** fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (spätestens 5 Jahre, vgl. 4.1) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Eine unterschriebene **Selbstauskunftserklärung ist einzuholen und die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes** sollte unterschrieben werden.

Für **Hospitierende** (Eltern, Fachkräfte) und **Praktikant*innen** ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt mindestens eine **Selbstauskunftserklärung** und ebenfalls die **Verpflichtung auf die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes**.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

9.5. Präventionsangebot, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden.

Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche im Kindergarten und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt

Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz und –rechte, sowie der hauseigenen Kinderschutzkonzeption. Es liegt möglichst mehrsprachig und an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten.

Fachberatung – und weitere Angebote, wie z.B. Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachberatung und Fortbildung – ist als Angebot für die Leitung und das Team u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.

Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.

Mindestens einmal jährlich findet ein/e verbindliche/r Fortbildungstag/ Inhouse-Schulung für das gesamte Team mit externer/m Referent*in statt, beispielsweise zu den Themenbereichen: Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexualpädagogisches Konzept, gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen und Konstellationen, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen.

Mindestens jährlich eine Team-Sitzung unter Begleitung der örtlich zuständigen Mitarbeitenden im jeweiligen Jugendamtsbezirk zum Thema „gewichtige Anhaltspunkte“ und „Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung“.

9.6. Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. Mitarbeitende sollen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen.

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

9.7. Beschäftigungsschutz und Rehabilitation

Schutz der Beschäftigten vor (sexualisierter) Gewalt

Nicht nur die betreuten Kinder einer Einrichtung sind vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Gleiches

Schutz der Beschäftigten vor (sexualisierter) Gewalt

Gesetzliche Grundlage

Das Betriebsverfassungsgesetz regelt in § 84 ein Beschwerderecht für Arbeitnehmer*innen, sowie die Behandlung der Beschwerde durch den Arbeitgeber und weiter in § 85 die Behandlung der Beschwerde durch den Betriebsrat.

Das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (<https://www.gesetze-im-internet.de/agg/>) formuliert in § 1 das Ziel des Gesetzes:

„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

In den Begriffsbestimmungen in § 3 wird weiter ausgeführt ...

„(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem

in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen

gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Prävention

Um Mitarbeitende und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es

überaus wichtig, die gelebte Einrichtungskultur, das kollegiale Miteinander und den Umgang mit Hierarchie immer wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen. Ethikkodex, Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren und Notfallplan haben ihre Gültigkeit auch auf der Ebene der Erwachsenen und sind, wo erforderlich, ggfls. entsprechend zu ergänzen.

Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Praktikant*innen sollen die notwendigen Informationen zu Beginn Ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Beschäftigtenschutz im Vermutungsfall

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer* Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten, unmittelbar den Träger zu

informieren und externe Beratung zu holen (Fachberatung, Ansprechstelle, Aufsichtsbehörde/Jugendamt) um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt hält und über den Stand der Ereignisse informiert. Der beschuldigten Person sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Rehabilitation

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers. Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

9.8. Nachhaltige Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

„[...] Kindertagesstätten, [...] die die Erfahrung der sexuellen Ausbeutung in den eigenen Reihen erlebt haben, verändern sich. [...] Ob die Institution in der Erinnerung an die Gewalterfahrung „stecken bleibt“ oder wieder die Fähigkeit entwickelt die Zukunft zu planen,

hängt nicht zuletzt davon ab, inwieweit es ihr gelingt, die eigene Geschichte der traumatischen Erfahrungen und die damit verbundenen Gefühle, Wahrnehmungen und Erklärungsversuche in Worte zu fassen. Erst die Überwindung der Sprachlosigkeit macht eine Unterscheidung zwischen Vergangenheit und Gegenwart möglich und eröffnet Chancen einer zukunftsorientierten Weiterarbeit.“

Unter „Nachhaltiger Aufarbeitung“ versteht man einen langfristigen zukunftsorientierten Prozess. Voraussetzung ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Mitarbeitern sowie eine transparente Vorgehensweise.

Dabei muss die psychologische und soziale Seite genauso beachtet werden, wie die juristische bzw. rechtliche Seite. Eine frühzeitige und schnelle Hilfe für Betroffene verbessert die Heilungschancen bzw. kann dazu beitragen, dass der Betroffene wieder stabilisiert und handlungsfähig wird.

Die nachhaltige Aufarbeitung eines sowohl bestätigten als auch eines nicht bestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung/Missbrauch ist auch wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Möglicherweise sind auch Personen im Bezugssystem, also dem Nahumfeld des Übergriffs, verunsichert und/oder die Einrichtung kann nicht „einfach so“ weiterarbeiten. Umso bedeutungsvoller ist es, eine intensive Auswertung der Krise vorzunehmen.

Kommt ein von sexuellem Missbrauch betroffenes Kind in die Einrichtung, werden die Kinderschutzbeauftragte Karin Gilg und die Leitung Andrea Schneider kontaktiert:

Karin Gilg Kinderschutzbeauftragte Gemeindekindergarten Griesstätt 0803990690 springer.kindergarten@gmail.com

Andrea Schneider

Leitung

Gemeindekindergarten Griesstätt

0803990690

kindergartenleitung@griesstaett.de

Zudem stellt der Träger individuelle Maßnahmen zur Aufarbeitung sicher:

- seelsorgerische Begleitung
- Gespräche mit/für Mitarbeiter und Eltern mit externer fachlicher Hilfe
- Supervision für pädagogische Fachkräfte
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch Beratungsstellen
- Aufarbeitung mit Eltern/Dritten z. B. durch Informationsveranstaltung, - schreiben, Gesprächsforum
- Überprüfung des Schutzkonzeptes
- Reflexion der Abläufe und „Stolpersteine“
- Einarbeitung von Änderungen in das Schutzkonzept
- (Weiter) Entwicklung von Bausteinen des Schutzkonzeptes
- nach Abschluss einer aktuellen Krise erfolgt eine symbolische oder rituelle Handlung, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann z. B. durch ein Abschlussgespräch, Ansprache, eine Meditation oder Andacht

10. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Kindergarten ist es wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte mit Achtsamkeit und Respekt begegnen. Dazu gehört auch, dass Fehler gemacht werden dürfen.

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es im Kindergarten verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben.

Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen, wobei "schriftlich" für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können, was sie belastet.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

10.1. Beschwerdemanagement für Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Sowohl verbale Äußerungen als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich.

Ältere Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden muss. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

In unserem Kindergarten können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln etc.

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft als auch im gemeinsamen Stuhlkreis oder einer Kinderkonferenz vorbringen. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher.

Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

10.2. Beschwerdemanagement für Dritte/Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet.

Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit der Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert.

Dabei können Eltern sich beschweren bei den pädagogischen Fachkräften, der Kindergartenleitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Kindergarten.

Konstruktive Beschwerden durch Dritte/Eltern werden zeitnah bearbeitet. Entsprechend der Situation erfolgen Gespräche in einer „Zweierkonstellation“, mit allen Betroffenen bzw. Beteiligten, im Team, mit dem Elternbeirat und/oder Träger.

10.3. Beschwerdemanagement für Mitarbeiter

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur.

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen sowie sich einem Konflikt zu stellen.

Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung der Kindergartenleitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart.

Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden.

11. Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätsmerkmale für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- Regelmäßige Teambesprechungen mit den Inhalten:
 - Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
 - Informationen von Trägerseite
 - Informationen von Leiterinnenkonferenzen
 - Informationen von Fort- und Weiterbildungen
 - Fallbesprechungen
 - Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
 - Erstellung und Auswertungen von Eltern- und Kinderumfragebögen
- Jährlich zwei Teamtage:
 - Jahresplanung
 - Unterweisungen zur Arbeitssicherheit und Arbeitskoordination sowie zur Verbesserung der Arbeitssicherheit
- Inhouse – Schulungen nach Bedarf bzw. auf Anordnung des Trägers
- Angebot von Supervisionen
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Fünf Fortbildungstage je Mitarbeiter im Kalenderjahr
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Erste-Hilfe-Kurs alle 2 Jahre

Die Arbeitssituationsanalyse ist ein Gruppendiskussionsverfahren, das einen schnellen Überblick über die wichtigsten Probleme bei der Arbeit sowie über gesundheitliche Belastungen und ungenutzte Ressourcen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ermöglicht.

12. Notfallplan / Interventionsplan

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in einem Kindergarten auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den

Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören

- dass „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.
- die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Dienstvorgesetzte Person, der Einrichtungsleitung. Wenn diese selbst betroffen ist, ist die nächste höhere Ebene, die Ansprechperson des Trägers, zu kontaktieren.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig

- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen

- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren.

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden). Ein Handlungsleitfaden beschreibt – nach menschlichem Ermessen – mögliche Szenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch.

12.1. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen

Kind /Jugendlicher vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an oder gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen.

Einschätzung der Fachkraft und Hinzuziehen der Kinderschutzbeauftragten Karin Gilg und Einbindung der Leitung Andrea Schneider sowie Abstimmung mit dem Träger „Gemeinde Griesstätt“ in Person von Florian Gruber

Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ einholen; z. B. beim Jugendamt! Die Einbeziehung der „ISEF“ ist bei Unsicherheiten mehrmals im Beratungsprozess hinzuzuziehen.

gewichtige Anhaltspunkte sind begründet

Einrichtung kann Schutz des Kindes mit eigenen Unterstützungsmöglichkeiten gewähren z. B. verlängerte Betreuung, Beratung, Elterngespräche etc.

oder

Sorgeberechtigte können zur Inanspruchnahme von anderen Unterstützungsmöglichkeiten motiviert werden durch die Kinderschutzbeauftragte Karin Gilg

Schutz des Kindes kann nicht durch den Kindergarten Griesstätt gewährleistet werden

Hier: unverzügliche Information an das JA (Fachteam Erziehungshilfen) durch die Leitung Andrea Schneider ohne vorherige Information der Eltern

Treffen schriftlicher Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten durch die Kinderschutzbeauftragte Karin Gilg und die Leitung Andrea Schneider

keine Konfrontation mit den Personensorgeberechtigten, wenn dadurch der Schutz des Kindes gefährdet ist!

Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen durch die verantwortliche Fachkraft/Leitung Karin Gilg und Andrea Schneider

Verfahrensende

12.2. Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung

Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter bzw. Einrichtungsleitung

	Verantwortlichkeit	Verfahrensschritte	Dokumentation
	Kindergartenleitung Andrea Schneider, Mitarbeiter	Wahrnehmung, Mitteilung bzw. Anhaltspunkte durch Beschäftigte, Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an, Mitteilung durch außenstehende Dritte	fortlaufend
Schritt 1	Kinderschutzbeauftragte, Träger in Person von Florian Gruber, Kindergartenleitung Andrea Schneider, Mitarbeiter	Information erfolgt an Kinderschutzbeauftragte Karin Gilg, Leitung Andrea Schneider und Florian Gruber seitens der Gemeinde	fortlaufend
Schritt 2	Kinderschutzbeauftragte, Träger in Person von Florian Gruber, Kindergartenleitung Andrea Schneider, Mitarbeiter	Einschätzung der Gefährdungslage -> Klärendes Gespräch Kind (alters- und entwicklungsgerecht) sowie klärendes Gespräch mit Mitarbeiter und ggf. Kollegen	fortlaufend
Schritt 3	Kinderschutzbeauftragte, Träger in Person von Florian Gruber, Kindergartenleitung Andrea Schneider, Mitarbeiter	1. Es liegt keine begründete Vermutung vor: Aufarbeitung des Vorfalls; ggf. Unterstützungsleistung des MA durch Gemeinde Griesstätt oder durch externe Psychologische Beratung Martina Schleelein 2. Es liegt eine begründete Vermutung vor:	fortlaufend
Schritt 4	Kinderschutzbeauftragte, Träger in Person von Florian Gruber, Kindergartenleitung	Sofortmaßnahme zur Beendigung der Gefährdung und zum Schutz des Kindes (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen)	

	Andrea Schneider, Mitarbeiter	-> Eltern des betroffenen Kindes werden durch die Einrichtungsleitung informiert	
Schritt 5	Kinderschutzbeauftragte, Träger in Person von Florian Gruber, Kindergartenleitung Andrea Schneider, Mitarbeiter	Einberufung Krisenteam (Bewertung Informationen, Gefährdungseinschätzung, Festlegung der notwendigen nächsten Schritte) -> keine Gefährdung (Anhaltspunkte konnten entkräftet werden)	fortlaufend
Schritt 5.1		• Kindeswohlgefährdung • Begründete Vermutung (Anhaltspunkte können nicht entkräftet werden) Unterstützungsleitung der Eltern durch Leitung und Team Unterstützungsleistung sowie Rehabilitation des Mitarbeiters Aufarbeitung des Vorfalls	
Schritt 6		weitere Schritte je nach Schweregrad der Gefährdung • Einschaltung (Strafverfolgungsbehörde) • Erstermittlung (Jugendamt)	
		Gespräch/Anhörung MA • arbeitsrechtliche Maßnahmen z.B. Freistellung, Abmahnung, Fürsorgemaßnahmen ➔ Information ans Team und Unterstützungsleistung	
Schritt 7		Gespräch mit Eltern des Kindes (Information zu erfolgten und geplanten Schritten, weitere Unterstützungsleistungen)	
Schritt 8		Abwägung: Einbeziehung aller Eltern der Einrichtung? Abhängigkeit vom Vorkommnis, Gefährdung weiterer Kinder etc. ➔ Sitzung mit Elternbeirat oder Elternabend evtl. mit Unterstützung externer Beratung	
Schritt 9		Krisenkommunikation ➔ eine Ansprechperson auf Trägerseite für Medien ->	

		Thomas Mader als Geschäftsführer der Gemeinde Griesstätt	
Schritt 10		Krisenteam → nachhaltige Aufarbeitung → Festlegung weiterer Schritte → Kontakt zu allen Akteuren → Analyse und Überprüfung des fachlichen Handelns → ggf. Anpassung fachlicher Standards	

13. Beratungsstellen

Spezialisierte Fachberatungseinrichtungen sind von besonderer Bedeutung, da die Hemmschwelle, diese Angebote wahrzunehmen, für Betroffene im Vergleich zu anderen Unterstützungsangeboten sehr niedrig ist. Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit gegeben, einen selbstbestimmten Weg zum Umgang mit ihrem Leid zu finden. Zudem tragen spezialisierte Beratungsstellen aktiv durch ein sehr heterogenes Aufgabenspektrum dazu bei, dass über sexuellen Missbrauch gesprochen wird und dadurch mehr Betroffene den Weg in das Hilfesystem finden. Es umfasst neben Angehörigenberatungen auch Fachberatungen für Institutionen.

Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Rosenheim

Heisererplatz 7
83512 Wasserburg
Tel. Nr.: 08071 906321

Jugendamt Rosenheim (Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes)

Herr Sowinski
Tel. +49 8031 392-2383
Fax +49 8031 392-9091
kreisjugendamt@lra-rosenheim.de
Zimmer-Nr. 01.421

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Tel. 0800 22 55 530

Mo, Mi, Fr 9 -14 Uhr / Di und Do 15 – 17 Uhr

www.hilfetelefon-missbrauch.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung

Onlineberatung für Eltern

www.eltern.bke-beratung.de

Elterntelefon

Tel: 0800 70 222 40

Mo – Fr 9 – 11 Uhr / Di und Do 17 – 19 Uhr

www.nummergegenkummer.de

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Rosenheim

Heisererplatz 7
83512 Wasserburg
Tel. Nr.: 08071 906321

Jugendamt Rosenheim (Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes)

Herr Sowinski
Tel. +49 8031 392-2383
Fax +49 8031 392-9091
kreisjugendamt@lra-rosenheim.de
Zimmer-Nr. 01.421

Kinder und Jugendtelefon

„Nummer gegen Kummer“: 116111 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo bis Sa:14 bis 20 Uhr

www.nummergegenkummer.de

Save me online

www.save-me-online.de

Bundeskongferenz für Erziehungsberatung

Onlineberatung für Jugendliche

www.jugend.bke-beratung.de

Beratungsangebot für tatgeneigte Personen

Hilfetelefon

Tel: 0800 70 222 40

www.bevor-was-passiert.de

Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“

Standort Regensburg

Telefon: 09 41/941 10 88

kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de

14. Mitarbeiter, die bei der Erstellung des Schutzkonzeptes mitgewirkt haben:

- das Schutzkonzept wurde zum 31.12.2022 von Jana Wiersch, Karin Gilg und Stilla Frank erstellt.
- überarbeitet wurde dieses bis zum 31.08.2023 von Jana Wiersch und Andrea Schneider in Zusammenarbeit mit dem gesamten Team des Kindergarten Griesstätt
- im Mai und Juni 2023: Lea Pecher übernahm die Umsetzung der Risikoanalyse im Krippenbereich und Kerstin Hiebl übernahm diese für den Kindergartenbereich
- Aktualisierung durch Karin Gilg und Andrea Schneider im Juni 2024

15. Quellennachweis/Literaturverzeichnis

- T.B. Brazelton, S. G., & Greenspan, S. (2008) *"Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern"* Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- Kinderschutz - Zentrum Berlin *"Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen"*
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., 2020
- Kollek, M. 2013 Sexueller Kindesmissbrauch
- Dr. Maywald J. *„Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“* KiTa Fachtexte
- Zühlke E. *„Kinderkonferenzen“* Kindergartenpädagogik – Fachartikel
- Textor M. R. *„Elternarbeit in Kita und Schule“*
- Landratsamt Erding Fachbereich 21 – Jugend und Familie *„Netzwerk frühe Kindheit“*
- Lebenshilfe Osterholz
- Enders Ursula: *„Das geplante Verbrechen... Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen“*, Köln 2004, Zartbitter Verlag
- „Grenzverletzungen bei Kindern: Mein Körper gehört mir“ – Kamishibai.de
- Bilderbuch von Katrin Meier und Anette Bley *„Das kummervolle Kuscheltier“* vom Verlag „arsedition“